

AUFGABEN DER STAATSANWALTSCHAFT

Die Staatsanwaltschaft Potsdam ist nach dem Gesetz zur Verfolgung sämtlicher Straftaten berufen, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich begangen werden. Der Zuständigkeitsbereich entspricht demjenigen des Landgerichts Potsdam und umfasst die Bezirke der Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Luckenwalde, Nauen, Potsdam, Rathenow und Zossen. Bezüglich der Amtsgerichtsbezirke Königs Wusterhausen, Luckenwalde und Zossen wurden die allgemeinen Strafsachen sowie Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wegen allgemeiner Strafsachen bis zum 14.03.2008 in der Zweigstelle Luckenwalde bearbeitet. Die Zweigstelle Luckenwalde ist mit Wirkung vom 17.03.2008 aufgelöst.

Nach § 4 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gerichtsorganisationsgesetz – BbgGerOrgG) gehört der Bezirk des Amtsgerichts Königs Wusterhausen ab 01.01.2013 zum Landgerichtsbezirk Cottbus. Die Zuständigkeiten für die Verfahren aus diesem Amtsgerichtsbezirk richten sich nach der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz vom 05. Dezember 2012 (3200-I.067)

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, unter Mitwirkung von anderen, insoweit weisungsgebundenen Behörden (in ersten Linie von Polizei- und Finanzbehörden) die jeweiligen Straftaten umfassend aufzuklären. Sie hat dabei als Teil der Justiz und Organ der Strafrechtspflege bei ihrer Vorgehensweise Objektivität zu wahren und auch zugunsten des Beschuldigten, die zu dessen Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Sofern die Ermittlungen einen hinreichenden Verdacht einer Straftat bieten nach Opportunitätsgesichtspunkten und das Verfahren nicht durch Einstellung erledigt wird, erhebt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Anklage. In der Hauptverhandlung vertritt sie diese auch vor Gericht. Nach einer Verurteilung obliegt ihr schließlich die Strafvollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Jugendrichter (in Jugendsachen) als Vollstreckungsleiter beim Amtsgericht zuständig ist.